

Häufig gestellte Fragen

KANN ICH DIE HÖHE MEINER SPARBEITRÄGE VERÄNDERN ?

Das können Sie, sowohl nach oben, als auch nach unten. Auch eine Beitragsaussetzung zwischendurch ist möglich. Da jede Änderung des Sparbeitrags mit Aufwand in der Personalabteilung verbunden ist, sollte man dies nur machen, wenn der veränderte Sparbeitrag dann eine Zeit lang Bestand hat.

KANN ICH MEINE **itRente**[®] KÜNDIGEN ?

Eine Kündigung ist theoretisch möglich, aber nicht zu empfehlen. Die eingesparten Steuern müssen in diesem Fall nachentrichtet werden und der Versorger berechnet Auflösungskosten. Zu empfehlen ist eher eine Beitragsfreistellung. D.h. Sie stellen die Überweisung der Sparbeiträge ein. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Kapital verzinst sich weiter bis zum Rentenbeginn.

KANN ICH MEINE **itRente**[®] ZU EINEM NEUEN ARBEITGEBER ÜBERTRAGEN ?

Das kommt auf die Branche an. Der neue Arbeitgeber kann im Einvernehmen mit Ihnen neuer Versicherungsnehmer Ihres bAV-Sparplans werden und diesen wie bisher fortführen. Führt der neue Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung, da er nicht in der ITK Branche tätig ist, über einen anderen Versorger durch, kann das zu diesem Zeitpunkt bestehende Sparkapital für Sie kostenfrei zum Versorgungspartner Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden. Als versicherte Person haben Sie von Beginn an unwiderruflichen Anspruch auf die vereinbarten Leistungen. Auch bei Ausscheiden bleiben Ihnen die Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versorgungszusage erhalten.

HABE ICH EIN KAPITALWAHLRECHT ?

Ja. Drei Monate vor Rentenbeginn entscheiden Sie sich entweder für eine lebenslange Rente (d.h. Sie erhalten garantierte lebenslange Rentenzahlungen, unabhängig davon, wie alt Sie werden) oder eine garantierte einmalige Kapitalauszahlung. Eine 3. Möglichkeit besteht darin, sich 30 % des Sparkapitals in einer Summe, den Rest als lebenslange Rente auszahlen zu lassen.

WER ERHÄLT MEIN SPARKAPITAL, WENN MIR ETWAS PASSIERT ?

Grundsätzlich Ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, und zwar sowohl vor, wie auch nach Rentenbeginn. Aber da das Thema komplex ist, empfehlen wir Ihnen, sich die Details von unseren zertifizierten Beratern erläutern zu lassen.

KANN ICH MEINE **itRente**[®] FORTFÜHREN, WENN ICH MICH SELBSTÄNDIG MACHE ?

Das können Sie. Der bisherige BAV-Sparplan wandelt sich dann automatisch um in einen Privatrenten-Sparplan. Ab diesem Zeitpunkt fallen dann die Zuschüsse vom Staat und vom Arbeitgeber weg. Dafür haben Sie zu Rentenbeginn eine steuerbegünstigte Auszahlung der Renten- oder Kapitaleistung.

AB WANN KANN ICH FRÜHESTENS AN MEIN SPARKAPITAL, WENN ICH NICHT BIS 67 ARBEITEN MÖCHTE ?

Frühestens ab 62. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem Sie auch die gesetzl. Rente in Anspruch nehmen.

WIEVIEL % MEINER KAPITALAUSZAHLUNG ZU RENTENBEGINN WERDE ICH AUS MEINER NETTOSPARLEISTUNG SELBST AUFBRACHT HABEN ?

Die Antwort ist abhängig von der Höhe der Zuschüsse, der Laufzeit und von der erzielten Rendite. Auf dem gegenwärtigen Renditeniveau ergibt sich im Mittelwert, dass Sie nur ca. 20 bis 25 % des erreichten Kapitals selbst aufgebracht haben. Der Rest sind Erträge und Zuschüsse des Staats und des Arbeitgebers.

KANN DER STAAT DARÜBERHINAUS ZUSCHÜSSE SPÄTER KÜRZEN ?

Grundsätzlich nicht. Für einmal abgeschlossene Sparpläne (ab Datum der Unterschrift) haben Sie Bestandsschutz, d.h. die Vorteile sind Ihnen garantiert. Änderungen, die der Staat noch beschließt, gelten nur für dann ab Geltung neu abgeschlossene bAV-Sparpläne.

MUSS ICH DIE AUSZAHLUNG BEI RENTENBEGINN ODER DIE RENTE VERSTEUERN ?

Ja. Aber Sie versteuern nur mit dem für Sie zu Rentenbeginn in der Regel wesentlich niedrigeren gültigen Steuersatz, der häufig zwischen 5 und 15 % liegt. Dazu kommt noch der KV-Beitrag. Durch die über die Laufzeit erhaltenen Zuschüsse werden die späteren Steuerzahlungen deutlich überkompensiert. Die Betriebliche Versorgung liefert auch bei einer Betrachtung der späteren Nettozahlungen ca. 32 bis 40 % bessere Ablaufleistungen als z.B. ein privater Renten-Sparplan.

IST MEIN SPARKAPITAL HARTZ IV SICHER ?



Ihr Sparkapital ist, unabhängig von der Höhe, Hartz IV geschützt und darüber hinaus insolvenz-sicher, auch im Falle eines Privatkonkurs.

WIE SICHER LIEGT MEIN GELD BEI DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ?

Ihr Kapital liegt bei Versorgungspartnern, der zu den ersten Adressen der Deutschen Versicherungswirtschaft gehören. Die Einschätzungen bezgl. Finanzkraft und Eigenkapitalquote der Gesellschaften, die regelmäßig durch unabhängige Experten abgegeben werden, müssen mindestens das Rating A tragen. Diese Qualität ist gerade bei einer Altersversorgung, wo das Kapital ja über viele Jahre angespart wird, für Sie besonders wichtig.

ICH HABE SCHON EINE PRIVATE RENTENVERSICHERUNG. ODER EINEN RIESTER - VERTRAG. MACHT DIE itRente® FÜR MICH TROTZDEM SINN ?

Bei einer privaten Rentenversicherung zahlen Sie aus € 100,- Netto genau € 100,- Netto in Ihren Sparvertrag. Sie erhalten keinerlei Zuschüsse. Weder vom Staat, noch vom Arbeitgeber.

Bei der  itRente® werden aus einem eigenen Sparbeitrag von € 100 € netto leicht € 210,- bis 240 €, die auf Ihr bAV-Sparkto. fließen. Hierdurch erhalten Sie eine deutlich mehr als doppelt so hohe Ablaufleistung vor Steuern. Eine private Rentenversicherung wie auch einen Riester-Vertrag kann man mit einem einfachen Anschreiben an den Versicherer ruhend stellen, d.h. keine Beiträge mehr bezahlen. Das bereits angesparte Kapital geht Ihnen nicht verloren, sondern verzinst sich weiter für Sie. Es kann, muss aber nicht sinnvoll sein, einen bestehenden privaten Rentenvertrag beitragsfrei zu stellen, um sich mit der frei gewordenen Liquidität die hohen Zuschüsse über die  itRente® zu sichern.

NOCH WEITERE FRAGEN ? Gerne – kontaktieren Sie uns einfach. Wir lassen Sie gerne von einem unserer zertifizierten Berater zurückrufen.

kostenfrei Tel. 0800 - 21 222 39
mail@it-rente.de

